



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 24.07.2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2706

8. Juli 2019

Mein Zeichen: 40134/2019

Information des Finanzausschusses über die Vereinbarung zwischen den Ländern zur Einführung eines Notruf-App-Systems

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne möchte ich Sie darüber unterrichten, dass das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration der „Vereinbarung zwischen den Ländern zur Einführung eines Notruf-App-Systems“ beitreten wird. Der Entwurf der Vereinbarung ist beigelegt (**Anlage** „Entwurf Ländervereinbarung“).

Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 werden die Mitgliedstaaten in Art. 26 Abs. 4 verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Ziel ist es, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger insbesondere mit einer Hörbehinderung spürbar zu erhöhen.

In Deutschland muss daher nach dieser Richtlinie der Zugang zum Notruf 112 und zum Polizeinotruf 110 für behinderte Endnutzer

- für den Endnutzer kostenfrei,
- unverzüglich,
- zwingend zur zuständigen Notrufabfragestelle und
- dialogfähig (Chatfunktion zwischen Notrufenden und Notrufabfragestelle)

ermöglicht werden. Geplant ist, dies über ein so genanntes Notruf-App-System sicherzustellen.

Mit Schreiben vom 12. September 2018 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, den Innenministern und -senatoren der Länder mitgeteilt, dass die Kommission der Bundesregierung ein Mahnschreiben (1. Stufe im Vertragsverletzungsverfahren) zugeleitet hat, in dem sie beklagt, dass die Anforderungen aus Art. 26 der Universaldienstrichtlinie in Deutschland nicht zufriedenstellend umgesetzt seien.

Adressat des Vertragsverletzungsverfahrens ist zunächst die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EU (Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Unabhängig von der Frage, wem innerstaatlich die Pflicht zur Umsetzung der Universaldienstrichtlinie obliegt und wer damit ggf. Adressat von Sanktionen der EU sein würde, sind die Innenministerien aller Bundesländer gewillt, aktiv die Einführung eines Notruf-App-Systems auf Basis einer Ländervereinbarung voranzutreiben.

Kern der Ländervereinbarung ist die Betrauung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Erledigung der Aufgaben und die gemeinschaftliche Finanzierung der Lösung. Geplant ist, noch in diesem Jahr mit einem Erst-Vergabeverfahren des Notruf-App-Systems zu beginnen, um zügig den Betrieb der zentralen Komponenten aufnehmen zu können.

Es ist vorgesehen, die Ländervereinbarung im September 2019 (**Anlage** Zeit- und Maßnahmenplan) zu ratifizieren, wodurch dem Land Schleswig-Holstein jährliche Kosten von ca. 163.500 € entstehen (**Anlage** „Betreiber- und Kostenmodell“). Die Haushaltsmittel zur Finanzierung des im ressortübergreifenden Interesse liegenden Notruf-App-Systems sind im zentralen IT Haushalt (Einzelplan 14) eingeplant. Das ZIT SH hat diesen Vorgang mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlagen:

1. Entwurf einer Ländervereinbarung
2. Zeit- und Maßnahmenplan
3. Betreiber- und Kostenmodell

Vereinbarung zwischen
den Ländern zur Einführung eines
Notruf-App-Systems

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden die Länder)

schließen die nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) - geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 - werden die Mitgliedstaaten in Art. 26 Abs. 4 verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist.

Als Notrufdienste sind hier der Zugang zur europaweiten Notrufnummer 112 und zur Polizeinotrufnummer 110 anzusehen.

Durch die bereits seit Jahren getätigten Vorleistungen der Länder sowie ihrer Zuständigkeit für die Entgegennahme der Notrufverbindungen stellt die Einführung eines Notruf-App-Systems auf Basis einer Ländervereinbarung den geeigneten Weg dar, schnell eine bundesweite, abgestimmte Lösung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund treffen die Länder folgende Vereinbarung:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient verbindlich der Schaffung der Voraussetzungen und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheitlichen Notruf-App-Systems erforderlichen Infrastruktur, einschließlich erforderlicher Teilkomponenten, sowie der administrativen und technischen Begleitung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Dienstes. Wesentliche Elemente (nachfolgend als „System“ bezeichnet) hierfür sind

- eine funktionale Notruf-App für die mobilen Endgeräte der Anwenderinnen und Anwender,
- Zentrale Infrastrukturdienste wie Server und Speicher für die Steuerung und Verwaltung,
- Werkzeuge zur Verarbeitung der App-Notrufe in den Notrufabfragestellen sowie
- eine Standard-Schnittstelle für die Einsatzleitsysteme der Notrufabfragestellen.

(2) Das Notruf-App-System basiert auf den in der Expertengruppe Leitstellen und Notruf (EGLN) entwickelten fachlich-technischen Konzepten.

(3) In der Weiterentwicklung des Notruf-App-Systems sollen künftig unter noch zu definierenden Voraussetzungen weitere App-Anbieter ihre Produkte an das Notruf-App-System anbinden können.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vereinbarungspartner verantworten gemeinschaftlich den Aufbau und Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Systems. Sie beauftragen das Land Nordrhein-Westfalen stellvertretend für alle Länder mit der Erledigung der Aufgaben nach § 5 dieser Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarungspartner stellen die Finanzierung sicher.

(3) Die Vereinbarungspartner beteiligen sich an der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Systems, unterstützen bei der Implementierung in den Notrufabfragestellen ihres Bereichs, stellen erforderliche Daten zur Verfügung, wirken bei übergreifenden Aufgaben mit und fördern in ihrem Bereich die Bekanntheit und Nutzung des Notruf-App-Systems.

Abschnitt 2 - Organisation, Gremien

§ 3 Gremien

Für den gemeinschaftlichen Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung des Systems werden folgende Stellen und Gremien eingerichtet:

1. Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System,
2. Beirat Notruf-App-System,
3. Kontaktstellen der Vereinbarungspartner.

§ 4 Geschäfts- und Koordinierungsstelle

Das Land Nordrhein-Westfalen richtet eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System ein und betreibt diese.

§ 5 Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle

(1) Die Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System sind insbesondere

- die Durchführung eines Erst-Vergabeverfahrens und die Beauftragung zur Bereitstellung des bundesweiten Notruf-App-Systems,

- die Koordination der Inbetriebnahme des Systems bei einem Dienstleister mit den beteiligten Stellen, insbesondere mit den Kontaktstellen der Länder,
- laufende Aufgaben der Geschäftsführung zur Gewährleistung des Betriebs des Systems, einschließlich Abrechnung der Kosten,
- die Weiterentwicklung des Systems, Anpassung an technische Neuentwicklungen und Durchführung von turnusmäßig erforderlichen Neuvergaben,
- die regelmäßige Durchführung von Sitzungen eines Beirats Notruf-App-System (§ 7).

(2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System gewährleistet damit den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb des Systems.

§ 6 Personelle Ausstattung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt das für die Erledigung der Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Die personelle Besetzung erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen. Die Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisse richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Vergütung oder Besoldung erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Beirat Notruf-App-System

(1) Bis zur Betriebsaufnahme des Systems wird die Begleitung der Einführung durch die gemeinsame Arbeitsgruppe Notruf-App des AluK und UA luK begleitet.

(2) Nach der Betriebsaufnahme des Systems wird zur Beratung und Unterstützung des beauftragten Landes Nordrhein-Westfalen ein fachlicher Beirat installiert.

(3) Der Beirat wird auf Vorschlag der Expertengruppe Leitstellen und Notruf (EGLN) und durch Beschluss des AluK und UA luK aus je fünf Vertretern aus dem Bereich Feuerwehr/Rettungsdienst und der Polizei, zwei Vertretern des nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung beauftragten Landes sowie in beratender Funktion je einem Vertreter des BMWi und der kommunalen Spitzenverbände (Vertreter der kommunalen Aufgabenträger) gebildet. Der Beirat kann zu seiner Unterstützung weitere fachkundige Personen beratend beiziehen.

(4) Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- Der Beirat klärt in Abstimmung mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System auftretende Fragen und Probleme sowie in dieser Vereinbarung nicht abschließend geregelte Einzelfragen. Bei Bedarf stellt er sie in den zuständigen Gremien zur Entscheidung.
- Der Beirat unterstützt bei der Evaluierung und Weiterentwicklung des Systems. Hierzu erstellt er in Abstimmung mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System Beschlussvorlagen. Die EGLN berät den Beirat in allen technischen und fachlichen Fragen.

(5) Das Land Nordrhein-Westfalen erstellt gemeinsam mit dem Beirat jährlich einen Sachstandsbericht zur Vorlage in den Gremien der Innenministerkonferenz.

§ 8 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle (Organisationseinheit und Person) für die Notrufnummern 112 und 110. Die Kontaktstellen sind unmittelbare Ansprechpartner der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System. Sie arbeiten eng und kooperativ mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System zusammen.

Abschnitt 3 - Finanzierung und Abrechnung

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Aufwendungen für die Umsetzung der technischen Anforderungen an das Notruf-App-System und des Betreiberkonzeptes nach § 1 sowie die Aufwendungen für die Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System nach § 5 werden dem Land Nordrhein-Westfalen anteilig entsprechend dem Königsteiner Schlüssel erstattet.
- (2) Die Aufwendungen für die Beschaffung und Bereitstellung des Notruf-App-Systems, sämtliche Kosten für die Bereitstellung und Gewährleistung der Funktionalitäten des Notruf-App-Systems sowie der zentralen Infrastrukturdienste wie Server und Speicher und der Werkzeuge in den Notrufabfragestellen werden durch einen mit der Vergabe durch das Land Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Vertrag mit einem technischen Dienstleister möglichst pauschaliert und möglichst in jährlich gleichbleibender Höhe vereinbart.
- (3) Die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System beim Land Nordrhein-Westfalen inkl. des erforderlichen Personals und sonstiger Kosten zur Durchführung der unter § 5 aufgelisteten Aufgaben werden ab Abnahme des Systems nach dem Königsteiner Schlüssel anteilig berechnet und beinhalten sämtliche Neben-, Gemein- und Sachkosten.

(4) Bis zur Abnahme des Systems anfallende und nachgewiesene Kosten im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe (Kosten für anwaltliche Beratung, Vertretung in vergaberechtlichen Verfahren pp.) werden zusätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel abgerechnet. Hierzu zählen auch die Personalkosten bis zur Abnahme des Systems.

(5) Nach Ablauf der Einführungsphase des Systems erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Kostenentwicklung. Für die Haushaltsanmeldungen in den Ländern wird durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System des Landes Nordrhein-Westfalen ein Finanzplan für die folgenden Jahre erstellt.

§ 10 Abrechnung, Fälligkeitstermine

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstellt jährlich aufgrund der summierten Aufwendungen nach § 9 dieser Vereinbarung eine Abrechnung und setzt die Forderung an die Vereinbarungspartner nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel fest.

(2) Die Forderungen sind – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung in den Länderhaushalten – von den einzelnen Vertragspartnern entsprechend der Festsetzung nach Satz 1 jährlich zum 01. Juli für das jeweilige Kalenderjahr an das Land Nordrhein-Westfalen zu überweisen.

Abschnitt 4 – Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Technischer Betrieb

Der technische Betrieb des Systems erfolgt nach Maßgabe der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System und des Beirats durch den beauftragten technischen Dienstleister.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung dieser Vereinbarung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen des Einvernehmens aller Vertragsparteien und der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einem Vorlauf von 3 Jahren kündigen, wenn die Abfrage

des Notruf-App-Systems für das Land sichergestellt ist und der gleichwertige Zugang zu Notrufdiensten nicht gefährdet ist.

ENTWURF

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und
Integration.

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Für das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales

Der Minister des Innern und für Kommunales

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres

Der Senator für Inneres

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, für den Senat

Der Senator für Inneres und Sport

Für das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport
Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa
Der Minister für Inneres und Europa

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport
Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium des Innern
Der Minister des Innern

Für das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport
Der Minister des Innern und für Sport

Für das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland
Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

Der Staatsminister des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Der Minister für Inneres und Kommunales

Einführung eines Notruf-App-Systems

Vergleich der Betreiber- und Kostenmodelle

Version V1.1

Stand: 26.04.2019

1	GRUNDLAGEN	3
2	GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN	3
3	VERGLEICH DER BETREIBERMODELLE UND KOSTEN	5
3.1	MODELL 1 - DIENSTLEISTER MIT SERVERN IM ÖFFENTLICHEN NETZ, EIN BUNDESLAND ALS VERFAHRENSBETREIBER UND VERTRAGSPARTNER EINES GENERALUNTERNEHMERS.....	5
3.1.1	Nachteil:.....	6
3.1.2	Vorteil:	6
3.1.3	Kostenschätzung - Varianten Festpreise oder Nutzungslizenzen	6
3.1.4	Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System.....	7
3.2	MODELL 2 - BETRIEB IN LANDESRECHENZENTREN, EIN BUNDESLAND IST VERFAHRENSBETREIBER UND RECHNET MIT ANDEREN BUNDESLÄNDERN AB.....	7
3.2.1	Nachteil:.....	8
3.2.2	Vorteil:	8
3.2.3	Kostenschätzung	8
3.2.4	Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System.....	8
3.3	MODELL 3 - BETRIEB IN BEIM BKA (EXTRAPOL, BKA 2020), BKA RECHNET MIT ALLEN BUNDESLÄNDERN AB.....	9
3.3.1	Nachteil:.....	9
3.3.2	Vorteil:	9
3.3.3	Kostenschätzung	9
3.3.4	Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System.....	9
3.4	MODELL 4 - GENERALUNTERNEHMER/DIENSTLEISTER MIT SERVERN IM ÖFFENTLICHEN NETZ, DIENSTLEISTER RECHNET GGÜ. JEDEM BUNDESLAND AB	10
3.4.1	Nachteil:.....	10
3.4.2	Vorteil:	10
3.4.3	Kostenschätzung - Varianten Festpreise oder Nutzungslizenzen	10
3.4.4	Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System.....	10
4	KOSTENAUFTEILUNG	10
4.1	KOSTENVERTEILUNG IM VOLLAUSBAU - BUNDESWEITER BETRIEB.....	10
5	FAZIT - EMPFEHLUNG	11
5.1	ÄNDERUNGSHISTORIE	13

1 Grundlagen

Der AK V hat am 17.04.2018 auf Vorlage des AluK den Bedarf für eine Notruf-App unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie im gesamten Bundesgebiet ohne nutzerseitige Anpassungen verwendbar ist. Er hat den AluK beauftragt, gemeinsam mit dem UA luK des AK II und unter Einbeziehung der EGN (jetzt EGLN) sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Lösung „SALUS“ der Bevuta IT GmbH im Rahmen eines Projektes des BMWi) einen Bericht vorzulegen. Der Bericht soll die Zielsetzung haben, eine Ländervereinbarung abzuschließen und unter anderem bundeseinheitliche Betreiber- und Kostenregelungen enthalten.

Der AK V hat am 18./19.10.2018 zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU den AluK gebeten, in Abstimmung mit dem UA luK die Vorbereitungen für ein förmliches Vergabeverfahren zu treffen und Unterlagen für eine Markterkundung zu erstellen. Zur Eingrenzung von Missbrauch und aufgrund von datenschutzrechtlichen Fragen soll ein Registrierungsprozess gefordert werden. Ebenfalls sind Standardschnittstellen für Mehrwert-Apps und die Integration der Leitstellenanwendung in die ELS zu fordern. Der Abschlussbericht mit einem Kosten- und Betreibermodell soll im April 2019 als gemeinsamer, zwischen AluK und UA luK unter Hinzuziehung der EGLN abgestimmter Bericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die fachlichen und technischen Anforderungen werden in diesem Papier nur soweit erforderlich beschrieben. Daraus können sich Auswirkungen für die Gestaltung des Vergabeverfahrens und auch für die Betreiber- und Kostenregelungen ergeben.

2 Grundsätzliche Anforderungen

Für die folgenden Betrachtungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die für den Betrieb eines Notruf-App-Systems zu etablierende Infrastruktur - der Dienst Notruf 2.0 - auf den abgestimmten Konzepten der EGLN und der UAG-EGLN Notruf 2.0 basiert. Die Erfahrungen aus dem Projekt des BMWi fließen ergänzend ein. Für die Betrachtungen wird eine bundesweite Lösung für beide Notrufnummern 110 und 112 zugrunde gelegt. Die o. g. Konzepte sehen zentrale Dienste für die Notruflenkung und die Herstellung der Kommunikation zwischen dem Notrufenden und der Notrufabfragestelle bzw. Notrufabfragestelle vor. Für die Begriffe Notrufabfragestelle und Leitstellen wird in diesem Text PSAP (Public Safety Answering Point) als Synonym verwendet. In den Papieren der UAG-EGLN Notruf 2.0 wird die von öffentlicher Hand angebotene App mit ausschließlicher Notruffunktion mit Blick auf den bundesweiten Einsatz auch als Bundes-App bezeichnet.

Der Betrieb eines bundesweiten Notruf-App-Systems erfordert grundsätzlich drei Komponenten:

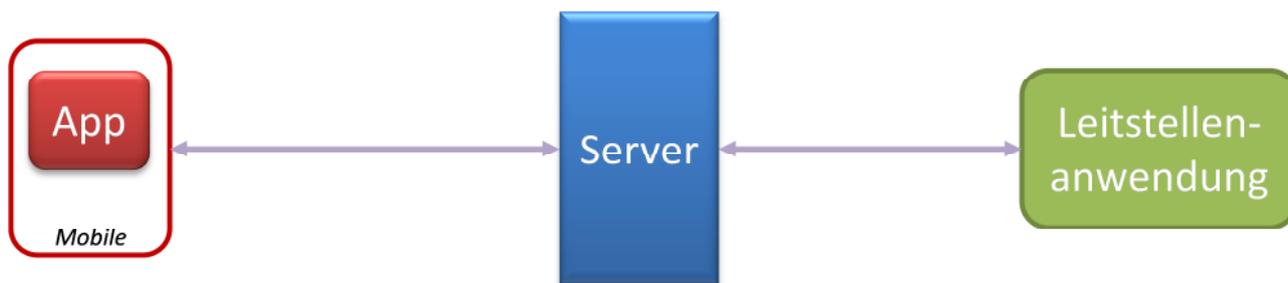


Abbildung 1

Die App, für die zurzeit üblichen Betriebssysteme iOS und Android, ermöglicht es, Anwenderinnen und Anwendern Notrufe abzusetzen und die erforderlichen Zusatzinformationen mitzusenden (Standort, Art des Notrufes usw.).

Auf zentralen **Servern** sind vorbehaltlich möglicher anderer technischer Lösungsansätze voraussichtlich u. a. folgende Dienste bereitzustellen:

- a) Notruflenkung zur zuständigen Notrufabfragestelle oder Leitstelle (Karten, Tabellen zur Standortzuordnung)
- b) Schnittstelle von der Notruf-App (Bundes-App) zu den Servern
- c) Bedienlogik für die Prozesse im Leitstellenportal
- d) Webservice für die Portalanwendung in der Notrufabfragestelle oder Leitstelle
- e) Dienste, die die Leitstellen über den Eingang von Notrufen informieren (ggf. Pull- oder Push-Dienste)
- f) Standardschnittstelle für die Integration in Einsatzleitsysteme
- g) Standardschnittstelle für die Anbindung von Mehrwert-Apps von Drittanbietern
- h) ggf. Standardschnittstelle zu anderen Notruf-Eingangssystemen (Mehrwert-App, TPS-eCall usw.)
- i) ggf. Datenserver
- j) ggf. Sicherheits- oder Verschlüsselungstechniken

Um die Ausfallsicherheit des Serversystems in allen Bundesländern sicherzustellen, erscheint die Einrichtung mehrerer georedundanter Server erforderlich, die gegen Ausfälle einzelner Strecken oder Systeme und gegen Angriffe ausreichend gesichert sind.

In einer **Leitstellenanwendung** gehen die über das Notruf-App-System abgesetzten Notrufe bei der zuständigen Leitstelle ein. Zunächst ist eine Web-Anwendung geplant. Über eine Standardschnittstelle können die Leitstellen in einem zweiten Schritt auf eigene Initiative und Kosten die Lösung in ihr Einsatzleitsystem (ELS) integrieren lassen.

Das gesamte System stellt sich grob skizziert wie folgt dar:

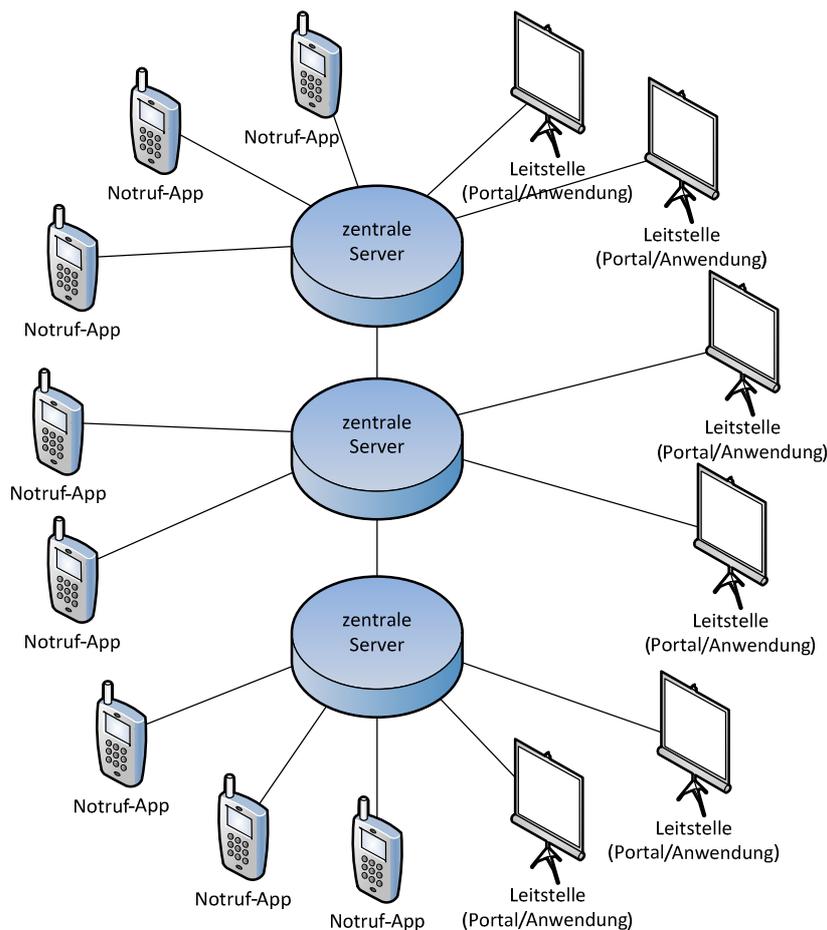


Abbildung 2 - Skizze Notruf-App-System

3 Vergleich der Betreibermodelle und Kosten

Es sind unterschiedliche organisatorische Modelle für den Betrieb eines Notruf-App-Systems denkbar. Vier Modelle werden in diesem Kapitel gegenübergestellt.

3.1 Modell 1 - Dienstleister mit Servern im öffentlichen Netz, ein Bundesland als Verfahrensbetreiber und Vertragspartner eines Generalunternehmers

Bei diesem Modell ist ein Dienstleister als Generalunternehmer für die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der eigentlichen Notruf-App und der Leitstellenkomponenten, aber auch für den Betrieb der zentralen Server sowie die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Notrufendem und Leitstelle verantwortlich. Soweit aus vergaberechtlichen Gründen eine Aufteilung in Lose erforderlich ist oder Bietergemeinschaften zuzulassen sind, sind diese Rahmenbedingungen innerhalb dieses Modells zu berücksichtigen.

Der Dienstleister stellt die Serverkapazitäten zur Verfügung. Diese liegen somit im öffentlichen Netz. Anforderungen an den Datenschutz wären z. B. durch Verwendung entsprechender vertraglicher Regelungen (z. B. EVB-IT) durch den Dienstleister

sicherzustellen. Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist ein federführendes Bundesland, das die Kosten jährlich auf alle teilnehmenden Bundesländer umlegt.

3.1.1 Nachteil:

Bei diesem Modell besteht ein erhöhter Aufwand zur Sicherstellung der Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz („Auftragsverarbeitung“). Ein solches Modell erscheint realistisch, wenn die Server hinreichend zertifiziert sind oder/und eine ausreichende Verschlüsselung der Daten von der Notruf-App auf dem Smartphone bis zur Leitstelle sichergestellt ist. Die Speicherung von Daten und die Datensicherung der Kommunikationsdaten müssen auf den jeweiligen Leitstellenrechnern erfolgen. Diese Rechner müssten in das Datensicherungs- und Hotline-Konzept der Leitstellen eingebunden werden.

3.1.2 Vorteil:

Service-Level, Supportumfang und Sicherheitsanforderungen für die Apps und die Server für den Notrufdienst werden gebündelt von einem verantwortlichen Betreiber sichergestellt und gewährleistet. Klare Verantwortlichkeiten, Anforderungen an Sicherheitsstandards und Service-Level können mit einem Verantwortlichen Betreiber für die Vertragslaufzeit vereinbart werden. Für Support und Fehlersuche wäre nur eine Stelle zuständig. Diese Lösung ist schnell realisierbar.

Für die Ausschreibung des Betreibermodells 1 mit einer Generalunternehmerlösung ist bisher keine Aufteilung in Lose vorgesehen.

3.1.3 Kostenschätzung - Varianten Festpreise oder Nutzungslizenzen

Bei der Berechnung der zu verteilenden Gesamtkosten ist in diesem Modell grundsätzlich nur mit Kosten zu rechnen, die der Betreiber den Ländern in Rechnung stellt.

Bei einer erneuten Abfrage von Marktpreisen für das skizzierte System im November 2018 wurden von einem möglichen Anbieter Kosten von 3,8 Mio. € p. a. kalkuliert. Seine bisherige Schätzung belief sich noch auf 3,2 Mio. € p. a. Darin seien sowohl die Kosten für die Ersteinrichtung, den gesamten Betrieb und die Pflege aller Komponenten sowie ein nicht beziffertes Kontingent für Weiterentwicklungen, die im Laufe des Betriebs aufgrund von Anforderungen anfallen könnten. Die Lösung würde je Einwohner berechnet und unabhängig von der Anzahl der tatsächlich installierten Apps eine durchgängig hochverfügbare, gegen Angriffe gesicherte und redundante vollständige Lösung für die gesamte Bevölkerung darstellen.

Die Kosten können erst mit dem Vorliegen konkreter Angebote zuverlässig beziffert werden. Unter Berücksichtigung pauschal abzurechnender Nebenkosten (siehe 3.1.4) und Anlaufkosten zum Beispiel für das Vergabeverfahren wird in diesem Konzept von Gesamtkosten pro Jahr von 4,8 Mio. €, das heißt umgerechnet ca. 5,8 Euro-Cent je Einwohner ausgegangen.

Neben der Kalkulation möglicher Gesamtkosten ist zu unterscheiden, in welcher Form die Kosten in Rechnung gestellt werden. Es könnten einerseits Kosten für die vollständige Bereitstellung des vollständigen Dienstes inklusive der Apps oder andererseits Nutzungsentgelte für abgerufene Apps oder getätigte Notrufe angeboten werden.

3.1.4 Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System

Die Bundesländer finanzieren den Betrieb des Notruf-App-Systems. Über die Einrichtung des gemeinsamen Betriebes des Notruf-App-Systems treffen die Bundesländer eine Ländervereinbarung.

Die Verwaltung und Betriebsverantwortung übernimmt ein Bundesland.

Es tritt als Auftraggeber auf und ist für die Begleichung von Rechnungen für den Betrieb und die Vergabe von Aufträgen zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie für Erweiterungen im Rahmen der Absprachen zuständig. Die Bewirtschaftung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regelungen des Landes. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des verwaltenden Bundeslandes.

Es rechnet jährlich die Kosten mit den übrigen Bundesländern zum 01. Juli eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr ab und erstellt eine Zahlungsaufforderung. Das Bundesland, das die Betriebsverantwortung übernommen hat, kann für die zu leistenden Verwaltungsaufgaben Kosten in Höhe von 10 % der anfallenden Kosten für das Notruf-App-System abrechnen.

Alle Bundesländer treffen entsprechende Haushaltsvorsorge und richten die erforderlichen Titel für eine Abrechnung ein. Die angemessene landesinterne Verteilung zwischen dem polizeilichen, nichtpolizeilichen Bereich und dem Rettungswesen obliegt jedem Bundesland. Ein zuständiges Ressort und ein Ansprechpartner für die Abrechnung sind jedoch zu benennen.

3.2 Modell 2 - Betrieb in Landesrechenzentren, ein Bundesland ist Verfahrensbetreiber und rechnet mit anderen Bundesländern ab

Aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit könnte es sinnvoll erscheinen, den Betrieb der Server für die Notruflenkung an Landesrechenzentren mehrerer Bundesländer zu übergeben. Die Rechenzentren in den Ländern wären für die Hardware und den Betrieb der zentralen Serverstruktur zuständig. Es wäre abzuwägen, ob die Aufgabe Rechenzentren der Länder oder kommunalen Rechenzentren übertragen werden sollte. Sie würden die Server-Anwendung, die durch den Systemanbieter für das Notruf-App-System geliefert wird, auf diesen Servern zur Verfügung stellen und die erforderlichen Netzwerkeinstellungen für die Kommunikation der Apps und Leitstellen vornehmen. Der Dienstleister entwickelt die erforderlichen Komponenten (Apps, Leitstellenanwendung, Serversoftware für Notruflenkung) und liefert Updates und beauftragt Weiterentwicklungen.

3.2.1 Nachteil:

Dieses Modell erfordert einen hohen Abstimmungsbedarf. Die Verantwortung für den Betrieb würde geteilt, was zu Zuständigkeitsproblemen bei der Fehlersuche und -bereinigung führen könnte. Auch hinsichtlich der Umsetzung des Datenschutzes müssten verbindliche Absprachen getroffen werden (Art. 26 DSGVO). Die Durchführung von Fehlersuchen, Wartungen und Softwarepflege sind in der Regel nicht durch eine Fernwartung durch den Hersteller des Notruf-App-Systems möglich. Auch die Verschlüsselungstechniken müssten zwischen den einzelnen Komponenten abgestimmt werden. Die Service-Level und Zuständigkeiten müssen sehr engmaschig abgestimmt werden. Ob die in Frage kommenden Landesrechenzentren der Länder den 24/7 erforderlichen Support überhaupt anbieten, ist fraglich.

3.2.2 Vorteil:

In diesem Modell wäre es möglich, die Kommunikationsdaten zentral in einem vertrauenswürdigen abgeschotteten Netz vorzuhalten und deren Datensicherung (zentral) zu organisieren.

3.2.3 Kostenschätzung

Die vertraglichen Absprachen und die Rechnungen der Lösung sind in diesem Modell mit zwei Partnern abzuwickeln. Je nach Organisationsform der beteiligten Landesrechenzentren werden von diesen entweder Rechnungen gestellt oder Mittel in den Haushaltssystemen zugewiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine anderen Erkenntnisse vor, so dass davon ausgegangen wird, dass mindestens die für das Modell 1 kalkulierten Werte (3,8 Mio. € pro Jahr im Vollausbau) auch in diesem Modell anfallen werden.

3.2.4 Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System

Die Bundesländer finanzieren den Betrieb des Notruf-App-Systems. Über die Einrichtung des gemeinsamen Betriebes des Notruf-App-Systems treffen die Bundesländer eine Vereinbarung im Rahmen einer Ländervereinbarung.

Die Verwaltung und Betriebsverantwortung übernimmt ein Bundesland.

Es tritt als Auftraggeber - **auch gegenüber den öffentlichen Rechenzentren im eigenen Bundesland und in den weiteren Bundesländern** - auf und ist für die Begleichung von Rechnungen für den Betrieb zuständig und die Vergabe von Aufträgen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und für Erweiterungen im Rahmen der Absprachen zuständig. Die Bewirtschaftung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regelungen des Landes. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des verwaltenden Bundeslandes.

Es rechnet jährlich die Kosten mit den übrigen Bundesländern zum 01. Juli eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr ab und erstellt eine Zahlungsaufforderung. Für die

Verwaltung durch ein Bundesland wird keine Verwaltungskostenpauschale erhoben. In die zu verrechnenden Gesamtkosten fließen keine Verwaltungskosten des Bundeslandes, das die Verwaltung übernimmt, ein.

Alle Bundesländer treffen entsprechende Haushaltsvorsorge und richten die erforderlichen Titel für eine Abrechnung ein. Die angemessene landesinterne Verteilung zwischen dem polizeilichen, nichtpolizeilichen Bereich und dem Rettungswesen obliegt jedem Bundesland. Ein zuständiges Ressort und ein Ansprechpartner für die Abrechnung sind jedoch zu benennen.

3.3 Modell 3 - Betrieb in beim BKA (EXTRAPOL, BKA 2020), BKA rechnet mit allen Bundesländern ab

Das BKA betreibt das EXTRAPOL für länderübergreifende Anwendungen der Polizei. Es wäre denkbar das Notruf-App-System inklusive der Infrastruktur federführend in die Hände des BKA als Dienstleister für alle Länder zu legen. Hierfür wäre es durch die zuständigen Gremien zu beauftragen. Bei dieser Konstruktion wäre das BKA für die Ausschreibung sowie den Betrieb als Verfahrensbetreiber und auch für den Datenschutz des Systems zuständig. Denkbar wäre der Betrieb der zentralen Funktionalitäten und Server sowohl im Internet (vgl. Modell 1) als auch in Rechenzentren des BKA (vgl. Modell 2).

3.3.1 Nachteil:

Es ist zu prüfen, ob die Übernahme von Aufgaben außerhalb der Polizei (technische Plattform auch für Notrufe für Feuerwehr und Rettungsdienste) durch das BKA rechtlich möglich ist und die Kapazitäten für die schnelle Realisierung und den Betrieb des neuen Aufgabenfeldes vorhanden sind.

3.3.2 Vorteil:

Erfahrungen des BKA bei der Bereitstellung länderübergreifender Anwendungen.

3.3.3 Kostenschätzung

s. 3.1.3

3.3.4 Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System

Das BKA wird mit dem Betrieb des Notruf-App-Systems von den Bundesländern beauftragt und stellt die Kosten dafür den einzelnen Bundesländern in Rechnung.

Alle Bundesländer treffen entsprechende Haushaltsvorsorge und richten die erforderlichen Titel für eine Abrechnung ein. Die angemessene landesinterne Verteilung zwischen dem polizeilichen, nichtpolizeilichen Bereich und dem Rettungswesen obliegt jedem Bundesland. Ein zuständiges Ressort und ein Ansprechpartner für die Abrechnung sind jedoch zu benennen.

3.4 Modell 4 - Generalunternehmer/Dienstleister mit Servern im öffentlichen Netz, Dienstleister rechnet ggü. jedem Bundesland ab

Das Modell 4 entspricht weitestgehend dem Modell 1, jedoch erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die teilnehmenden Bundesländer nach einem noch vertraglich abzustimmenden Schlüssel bzw. Lizenzmodell (z. B. Königsteiner Schlüssel oder Einwohner).

3.4.1 Nachteil:

Es wäre zu klären wer die Federführung in den Verhandlungen und Gesprächen mit einem Generalunternehmer/Dienstleister übernehmen soll. Es besteht das Risiko, dass es auf der Seite der Länder zuständige und verantwortliche Stellen (Projektpartner) fehlen, die die Einführung, die laufende Qualitätskontrolle und Fortentwicklung des Systems übernehmen bzw. veranlassen können. Die Gestaltung des Vertrages mit dem Dienstleister wäre noch zu klären, denn Rechnungsempfänger ist i. d. R. der Vertragspartner. Demnach müssten alle Bundesländer den Vertrag unterzeichnen. Hinsichtlich des Datenschutzes wäre die Frage abzustimmen, wer Verfahrensverantwortliche Stelle für dieses Verfahren ist.

3.4.2 Vorteil:

Verwaltungsaufwand für die Abrechnung würde wegfallen.

3.4.3 Kostenschätzung - Varianten Festpreise oder Nutzungslizenzen

s. 3.1.3

3.4.4 Verwaltung der Kosten für das Notruf-App-System

Die Bundesländer schließen einen Vertrag mit einem Anbieter. Die Leistungen werden den einzelnen Bundesländern vom Dienstleister in Rechnung gestellt.

Alle Bundesländer treffen entsprechende Haushaltsvorsorge und richten die erforderlichen Titel für eine Abrechnung ein. Die angemessene landesinterne Verteilung zwischen dem polizeilichen, nichtpolizeilichen Bereich und dem Rettungswesen obliegt jedem Bundesland. Ein zuständiges Ressort ist als Vertragspartner/Rechnungsempfänger zu benennen.

4 Kostenaufteilung

4.1 Kostenverteilung im Vollausbau - bundesweiter Betrieb

Grundsätzlich ist der Königsteiner Schlüssel die anerkannte Methode, um Kosten gemeinsamer Verfahren zwischen den Bundesländern aufzuteilen. Aufgrund der hierin

enthaltenen Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, wird ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der möglichen Anwender der Notruf-App in den einzelnen Bundesländern hergestellt.

Folgende Aufstellung verdeutlicht die Kostenverteilung auf Basis der kalkulierten Kosten:

Land	Prozentsatz Königsteiner Schlüssel für 2017 in %	Anteilige Kosten der Länder in €
Baden-Württemberg	13,0128	624.614
Bayern	15,56491	747.116
Berlin	5,13754	246.602
Brandenburg	3,01802	144.865
Bremen	0,96284	46.216
Hamburg	2,5579	122.779
Hessen	7,44344	357.285
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	95.241
Niedersachsen	9,40993	451.677
Nordrhein-Westfalen	21,08676	1.012.164
Rheinland-Pfalz	4,82459	231.580
Saarland	1,20197	57.695
Sachsen	4,99085	239.561
Sachsen-Anhalt	2,75164	132.079
Schleswig-Holstein	3,40526	163.452
Thüringen	2,64736	127.073
Summe	100,00	4.800.000

5 Fazit - Empfehlung

Es wird empfohlen, das Modell 1 zu verfolgen und in einem **Vergabeverfahren** einem **Generalunternehmer** die **vollständige Verantwortung** für die technische Konzeption und Einrichtung des **Gesamtsystems** unter Berücksichtigung der vorhandenen fachlichen Vorgaben durch die Länder zu übertragen. Die Einführung soll jedoch in zwei Phasen erfolgen. Dieser Generalunternehmer stellt zunächst die Apps für iOS und Android, die georedundante und ausfallsichere Serverlandschaft in privaten Rechenzentren und eine einheitliche Leitstellenanwendung zur Verfügung. Der Generalunternehmer übernimmt die Betriebsverantwortung inklusive Support auf Basis abgestimmter Service-Level und stellt vertraglich ein Kontingent für erforderliche Anpassungen und Erweiterungen zur Verfügung.

In einem **zweiten und zeitlich befristeten Schritt** nach der Betriebsaufnahme sind durch den Generalunternehmer **zwei Standardschnittstellen** bereitzustellen.

Eine definierte Schnittstelle soll bereitgestellt werden, um die Integration der Leitstellenanwendung in die vorhandenen Einsatzleitsysteme zu gewährleisten. Die Kosten für die tatsächliche Integration sollen die Leitstellen individuell mit dem Generalunternehmer vor der jeweiligen Realisierung vereinbaren.

Eine zweite zu realisierende Standardschnittstelle soll es Drittanbietern von Mehrwert-Apps in der Zukunft ermöglichen über diese Schnittstelle ebenfalls Notrufe abzusetzen und in Kommunikation mit der Leitstelle zu treten. Die Anbindung der Mehrwert-Apps selbst und das Konzept zur Zertifizierung zugelassener App-Anbieter ist nicht Teil des Vertrages.

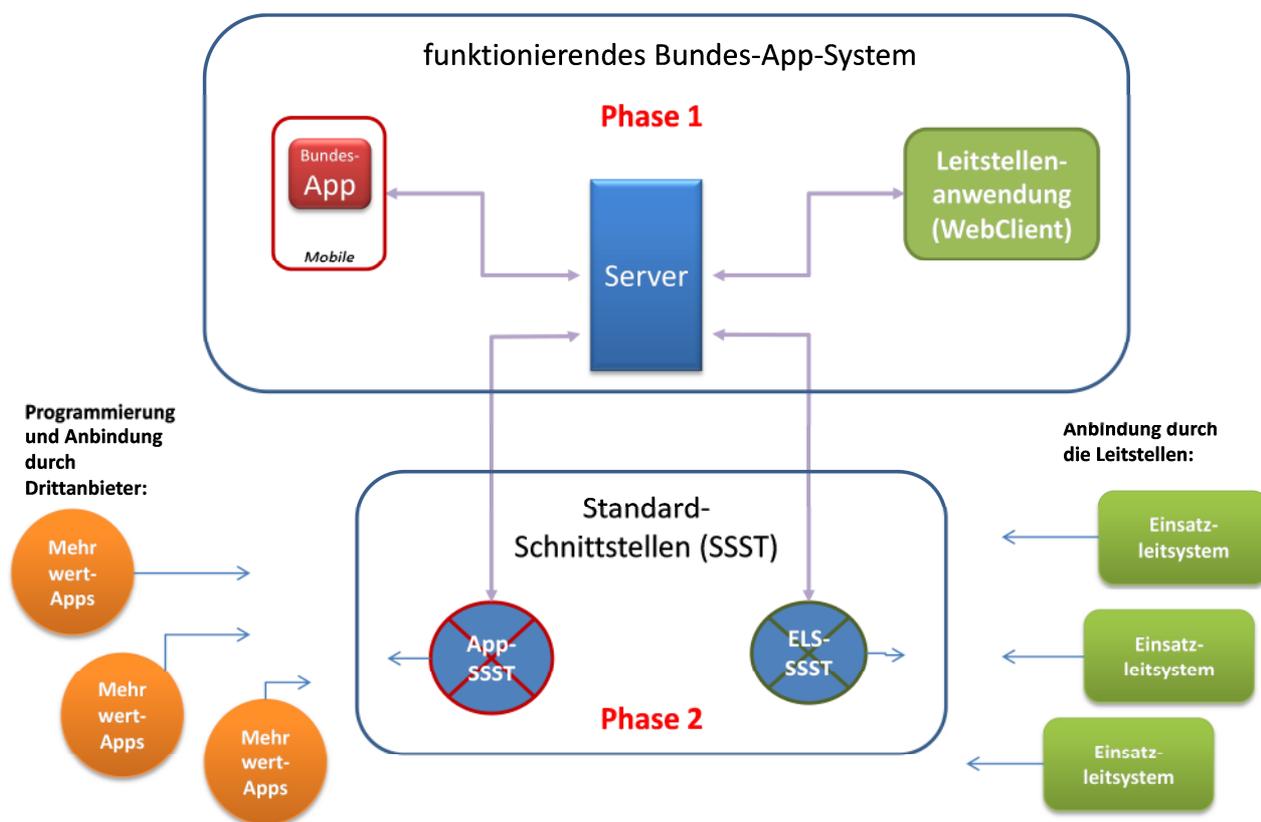


Abbildung 3

Vertragspartner ist ein Bundesland, dass sich hinsichtlich des Betriebs und bei der Fortentwicklung mit den übrigen Ländern abstimmt und die Kosten jährlich mit den übrigen Ländern abrechnet. In einer Ländervereinbarung ist festzulegen, ob und in welcher Höhe zusätzlich zu den Kosten für den Generalunternehmer ein Verwaltungskostenanteil für das federführende Land durch alle Länder zu finanzieren ist.

Der Vertrag mit dem Generalunternehmer sollte möglichst **keine gesonderten Projektkosten** oder Entwicklungskosten umfassen, sondern die Leistungen des Generalunternehmers **ab Abnahme** bzw. der erfolgreichen Betriebsaufnahme über **monatliche Lizenzkosten** abgerechnet werden. Sollten vertraglich Projektabschnitte, z.

B. für die zweite Phase der Schnittstellen vereinbart und gesondert mit dem Lieferanten abgerechnet werden können, sind diese ebenfalls in dem oben genannten Verfahren im jeweiligen Jahr mit den Ländern abzurechnen. Die **Option** einer späteren **Übernahme der Serverdienste in ein öffentliches Rechenzentrum** sollte zumindest technisch vorgesehen werden. Im Hinblick darauf sollten im Rahmen der Vertragsgestaltung entweder Befristungen oder ausreichende Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen werden, um auf Basis gesammelter Erfahrungen und Prüfungen bei Bedarf umschwenken zu können.

5.1 Änderungshistorie

Datum	Version	Kapitel	Autor	Inhalt / Änderungen
20.06.2018	0.1	Alle	Hr. Heyer	Neuanlage, Gliederung
22.06.2018	0.2	4.2/4.3	Fr. Tegeler	Königssteiner Schlüssel
28.06.2018	0.3	Alle	Hr. Heyer	Überarbeitung
01.08.2018	0.4	2/3.1/3.2	Fr. Wenclawiak	Überarbeitung
01.08.2018	0.5	Alle	Fr. Tegeler	Überarbeitung
07.08.2018	0.6	Alle	Hr. Heyer	Überarbeitung als Tischvorlage
15.08.2018	0.7	3 und 4	Hr. Heyer	Kostenmodelle 3 und 4 ergänzt
20.11.2018	0.8	3.1.3, 4.2, 5	Hr. Heyer	Neue Kostenschätzung, Entwurf einer Empfehlung
18.01.2019	0.9	4.1, 4.2, 5	Hr. Heyer	Königssteiner Schlüssel 2018 aktualisiert, Kapitel 4.2 - Pilotländer in Übergangsphase gelöscht, Fazit
21.01.2019	1.0	3.1.4, 3.13, 4.1	Mitglieder der AG Notruf-App	Gesamtkosten, Verwaltungskostenpauschale, Betriff Ländervereinbarung, QS
15.03.2019	1.0	3.1, 3.1.1	AluK	Einarbeitung redaktioneller Hinweise aus dem AluK
25.04.2019	1.1	3.1, 5	Mitglieder der AG Notruf-App	Lose, Bietergemeinschaften, Befristung und Laufzeit Vertrag